

Satzung des Schulvereins Roydorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Roydorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Schulverein Roydorf e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schulen Grund- und Hauptschule III und Orientierungsstufe II in Roydorf. Der Verein will durch eigene Veranstaltungen und finanzielle Förderung von Aktivitäten das Schulleben mitgestalten und die Zusammenarbeit zwischen Grundschule, Orientierungsstufe und Hauptschule verstärken.
Die Rechte und Pflichten der Schulträger werden davon nicht berührt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft zur Erforschung und Heilung Krebskrankheiten bei Kindern e. V. in Hamburg.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Kündigungserklärung dem Vorstand zugeht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines

Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Gerichtliche Wege sind ausgeschlossen.

5. Mit dem Tage an dem die Mitgliedschaft beendet ist, erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen und alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich einen Mindestbeitrag. Mitglieder sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereiten des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, deren Ausschluss und deren Streichung von der Mitgliederliste.
2. Innerhalb des Vorstandes gilt folgende Aufgabenverteilung:
 - a) Der Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereins. Sie sind an die gefassten Beschlüsse gebunden.
 - b) Der Schriftführer fertigt die Niederschrift von den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen sowie den Jahresbericht für die Hauptversammlung an.
 - c) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und ist für die Buchführung zuständig. Er gibt der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht, nachdem die Buchführung durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft wurde.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Kassen- und Buchführung. Sie erstatten hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt, nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Fördergemeinschaft zu Erforschung und Heilung von Krebskrankheiten bei Kindern e. V. in Hamburg.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.